

Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

(Gültig ab 1.1.2023)

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|-----------------------|-------|
| l. | Grundlagen | 3 |
| II. | Sinn und Zweck | 3 |
| III. | Umfang und Einführung | 3 |
| IV. | Verantwortlichkeiten | 4 |
| ٧. | Reporting | 4 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 4 |

Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 135bis Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 33bis Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2006 folgendes Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS):

I. Grundlagen

§ 1 Basis

Das vorliegende Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) stützt sich auf § 135bis Gemeindegesetz (GG) sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

II. Sinn und Zweck

§ 2 Ziele

Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde,
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung

III. Umfang und Einführung

§ 3 Umfang

Das IKS wird für folgende Bereiche geführt:

| Nr. | IKS-Hauptbereiche oder -Teilbereiche |
|-----|--------------------------------------|
| 050 | Finanzielle Kompetenzen |
| 120 | Post-/Bankkonto |
| 530 | Anschlussgebühren |
| 570 | Beschaffungsprozess Werkkommission |
| 910 | IT (Hard- und Software) |

Die Fokussierung auf die oben genannten Bereiche schliesst die Kontrollen anderer Bereiche nicht aus; sie werden jedoch nicht im Speziellen rapportiert.

§ 4 Einführung

Die Einführung des IKS für die unter §3 genannten Haupt- oder Teilbereiche erfolgt per 1. Januar 2023.

IV. Verantwortlichkeiten

§ 5 Zuständigkeiten/Beauftragte

- 1. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- 2. Als IKS-Beauftragte/-r wird der/die Finanzverwalter/-in beauftragt.
- 3. Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

V. Reporting

§ 6 Berichterstattung

- 1. Der/Die IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.
- 2. Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
- 3. Das Rechnungprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Das Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. Juli 2022 (GR-Protokoll Nr. 07/2022)

Die Gemeindepräsidentin

Anita Panzer

Die Gemeindeschreiberin

Karin Weibel